



**Neuregelungen der Wahlordnung zur
Betriebsratswahl auf Grundlage des
Referentenentwurfs vom 28.07.2021
im Überblick**

IG METALL VORSTAND
FB Betriebspolitik

Wichtige Änderungen des Wahlrechts sind bereits durch das Betriebsrätemodernisierungsgesetz erfolgt:

- **Erweiterung des Anwendungsbereichs des vereinfachten Wahlverfahrens**
- **Reduzierung der Zahl der erforderlichen Stützunterschriften für Wahlvorschläge in Betrieben mit bis zu 100 Wahlberechtigten**
- **Absenkung der Altersgrenze für das aktive Wahlrecht (§ 7 BetrVG) auf 16 Jahre**
- **Einschränkung des Rechts zur Anfechtung von Betriebsratswahlen wegen Fehlern in der Wählerliste**
- **Erweiterung des Kündigungsschutzes bei Neugründung eines Betriebsrats**

Siehe: Änderungen im Wahlrecht durch das Betriebsrätemodernisierungsgesetz https://intranet.bo-it.de/cps/rde/xchg/intranet/style.xsl/view_80711.htm

Neben den sich daraus ergebenden notwendigen Anpassungen der Wahlordnung enthält der [Referentenentwurf vom 28.07.2021](#) folgende weitere Regelungen:

Voraussichtliches Inkrafttreten Oktober 2021

1. Wahlvorstandssitzung mittels Video- und Telefonkonferenz (§ 1 Abs. 3 WO)

- a) Auf Beschluss des Wahlvorstands
- b) Vorrang der Präsenzsitzung
- c) Bestimmte Sitzungen sind ausgenommen, z.B.
 - Öffentliche Sitzungen des Wahlvorstands (wie Stimmauszählung, einschließlich Bearbeitung der Briefwahlunterlagen)
 - Sitzungen zur Prüfung von Wahlvorschlägen/Vorschlagslisten
 - Durchführung des Losverfahrens zur Auslosung der Ordnungsnummern für die Listen
 - Sitzungen des Wahlvorstands im Rahmen der ersten Wahlversammlung nach § 14a Absatz 1 Satz 2 BetrVG (zweistufigen vereinfachten Wahlverfahren)
- d) Das Prinzip der Nicht-Öffentlichkeit der Sitzung muss gewahrt bleiben
- e) Die Teilnehmenden müssen Anwesenheit in Textform bestätigen
- f) Die Erforderlichkeit einer Teilnahme in Präsenz ist auch bei der Durchführung als Video- oder Telefonkonferenz gegeben.

2. Wählerliste

Aufstellung der Wählerliste: Beschäftigte, die zwar wählen dürfen, aber nicht wählbar sind, müssen ausgewiesen werden (§ 2 Abs. 3 WO). Auszuweisen sind folglich:

- Leiharbeitnehmer*innen;
- Beschäftigte, die 16 oder 17 Jahre alt sind;
- Beschäftigte, die noch nicht sechs Monate im Betrieb/Unternehmen/Konzern beschäftigt werden.

Aktualisierung der Wählerliste auch noch am Tag der Wahl, bis zum Abschluss der Stimmabgabe. Bisher erfolgt die letzte Änderung am Tag vor Beginn der Stimmabgabe (§ 4 Abs. 3 WO).

3. Fristberechnung

Der Wahlvorstand kann das **Ende von Fristen auf das Ende der Arbeitszeit der Mehrheit der Wählerinnen und Wähler** an diesem Tag legen; die entsprechende Uhrzeit ist jeweils anzugeben (§ 41 Abs. 2 WO).

4. Wahlausschreiben

Hinweis auf die Anfechtungsausschlussgründe nach § 19 Abs. 3 BetrVG: Die Wahlberechtigten sollen auf die Einschränkung der Anfechtbarkeit der Wahl wegen Fehlern in der Wählerliste durch eine Erweiterung der Angaben im Wahlausschreiben hingewiesen werden.

Macht der Wahlvorstand von der Möglichkeit der **Festlegung einer Uhrzeit** (gem. § 41 Abs. 2 WO RefE) Gebrauch, bis zu der ihm Einsprüche gegen die Wählerliste oder Wahlvorschläge am letzten Tag des Fristablaufs zugehen können, muss die Uhrzeit im Wahlausschreiben angegeben werden (§ 3 Ziff. 3 und 8 WO).

Versendung des Wahlausschreibens an Briefwähler*innen gem. § 24 Abs. 2 WO:

Der Wahlvorstand muss das Wahlausschreiben denjenigen, die gemäß § 24 Abs. 2 WO die Briefwahlunterlagen „von Amts wegen“ erhalten, unmittelbar nach dessen Aushang zukommen lassen, weil sonst diese Beschäftigten nicht aktiv in das Wahlgeschehen eingreifen können (siehe unten bei Briefwahlen)

5. Wahlvorschlagsvertreter*in in Betrieben mit in der Regel bis zu 20 Wahlberechtigten...

ist die Person, die den Wahlvorschlag eingereicht hat.

6. Wegfall der Wahlumschläge bei der persönlichen Stimmabgabe

Es sollen **keine Wahlumschläge bei der persönlichen Stimmabgabe** verwendet werden, wie dies schon jetzt bei Aufsichtsratswahlen der Fall ist. Die Stimmzettel sind von den Wahlberechtigten so zu falten, dass ihre Stimme nicht erkennbar ist (§ 11 Abs. 3 WO). Bei der **Briefwahl sind weiterhin Wahlumschläge** zu verwenden.

7. Briefwahl

Obligatorische Briefwahl auch für Langzeitabwesende:

Die Gruppe der Briefwähler*innen gem. § 24 Abs. 2 WO wird erweitert auf Wahlberechtigte, von denen dem Wahlvorstand bekannt ist, dass sie vom Erlass des Wahlausschreibens bis zum Zeitpunkt der Wahl aus anderen als den bereits bisher genannten Gründen voraussichtlich nicht im Betrieb anwesend sein werden.

Als Gründe für die lange Abwesenheit werden in § 24 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 WO RefE beispielhaft das Ruhen des Arbeitsverhältnisses (z.B. Elternzeit, Mutterschutzzeiten, Pflegezeit, freiwilligem Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst oder unbezahlter Sonderurlaub (Sabbatical)) oder Arbeitsunfähigkeit genannt.

Eine längerfristige Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit bei Erlass des Wahlausschreibens besteht und voraussichtlich bis zum Wahltag andauert. Im Regelfall muss die zu erwartende Abwesenheit daher mindestens sechs Wochen andauern, da das Wahlausschreiben im normalen Wahlverfahren spätestens sechs Wochen vor dem ersten Wahltag erlassen werden muss. Im vereinfachten Wahlverfahren gelten entsprechend kürzere Abwesenheitszeiten.

Den Briefwähler*innen gem. § 24 Abs. 2 WO muss der Wahlvorstand das Wahlausschreiben ergänzend zu dessen Veröffentlichung postalisch oder elektronisch, insbesondere per E-Mail übermitteln; der Arbeitgeber muss die dafür erforderlichen Informationen bereitstellen (§ 3 Abs. 5 WO)

Die **Wahlumschläge für die Briefwahl** müssen alle die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben.

8. Stimmauszählung

Die Stimmauszählung ist unmittelbar **nach** Abschluss der Wahl durchzuführen. Zu Beginn der öffentlichen Sitzung zur Stimmauszählung sind die Briefwahlstimmen zu prüfen. Wenn die Prüfung der Briefwahlstimme positiv ausfällt, dann ist der Stimmzettel dem Wahlumschlag zu entnehmen und in die Urne zu werfen (Stimmabgabevermerk nicht vergessen!). *Bisher erfolgt dies unmittelbar vor Abschluss der Stimmabgabe (§ 26 WO).*

Nur wenn ein Wahlumschlag zwei Stimmzettel enthält, verbleiben diese im Wahlumschlag und dieser ist in die Urne zu werfen.

Impressum

IG Metall, Wilhelm-Leuschner-Str. 79, 60329 Frankfurt
Vertreten durch den Vorstand, 1. Vorsitzender: Jörg Hofmann

V.i.S.d.P./Verantwortlich nach § 18 Abs. 2
MStV: Verena zu Dohna, Funktionsbereich
Betriebspolitik
Isaf Gün, Funktionsbereich Betriebspolitik
Wilhelm-Leuschner-Str. 79, Frankfurt

www.igmetall.de